



Jahresbericht 2017

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß Artikel 28 der VO (EU) Nr. 537/2014

Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt 2016-2017 (in TEUR)

	2016	2017
Honorarsumme für Abschlussprüfungen bei PIE	34.343,9	33.736,7
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (non-PIE)	177.101,6	168.550,2

Beaufsichtigte 2016-2017

	2016	2017
Abschlussprüfer	90	66
Prüfungsgesellschaften	371	345
Prüfungsgesellschaften von PIEs	N/A	22

Kennzahlen APAB 2016-2017

	2016	2017
	(Rumpf-GJ)	
ERTRÄGE (in TEUR)		
Beitrag Bund	300,0	500,0
Beitrag KSW, VÖR, S-PV	250,0	500,0
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIEs ¹	287,2	574,3
Verwaltungskostenbeiträge	0,0	83,6
Summe	837,2	1.670,1
AUFWENDUNGEN (in TEUR)		
Personalaufwand	163,7	1.001,6
Abschreibungen	5,7	47,9
Sachaufwand	330,0	495,3
Summe	499,4	1.544,8
Mitarbeiter (inkl. Vorstand) zum 31.12. (VZÄ)	7	9,5

¹ T€ 275 Überhang werden ab 2018 gemindert eingehoben

Abb.1: Executive Summary der Kennzahlen des Abschlussprüfungsmarkts und der APAB

Mission Statement

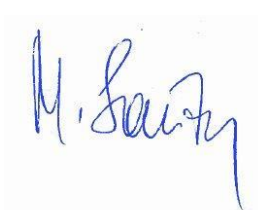
Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Unser Auftrag ist es, eine reibungslose Abwicklung und einheitlich hohe Qualitätsstandards im Bereich der Abschlussprüfung zu überwachen, um damit das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft und den Standort Österreich zu stärken. Speziell Unternehmen von öffentlichem Interesse stehen dabei im Fokus, denn eine transparente und konsistente externe Qualitätssicherung der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften dieser volkswirtschaftlich relevanten Unternehmen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanz- und Wirtschaftskrisenprävention dar. Dadurch unterstützen wir nicht nur Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern und der Allgemeinheit nach. Durch Kompetenz und Unabhängigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind wir im Stande, effizient und dienstleistungsorientiert zu arbeiten, während wir immer den Berufsstand als Ganzes im Blick behalten. Als Mitglied des Ausschusses der Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB“) und des „International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)“ stehen wir zudem permanent im internationalen Austausch, um auch auf dieser Ebene zu verbesserter Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Stabilität beitragen zu können.

Wien, am 27.06.2018

Der Vorstand



Mag. Peter Hofbauer



Mag. Martin Santer

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklungen des Abschlussprüfungsmarktes.....	5
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.2. Österreichischer Abschlussprüfungsmarkt.....	7
2. Aufbau und Finanzen der APAB	9
2.1. Organisation	9
2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission	9
2.3. Personal.....	10
2.4. Finanzierung	10
2.5. Jahresabschluss 2017	12
2.6. Budget 2018	13
3. Operative Aufsicht.....	14
3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht	14
3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	14
3.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen	14
3.2.2. Qualitätssicherungsprüfer.....	15
3.2.3. Bescheinigungen	16
3.2.4. Öffentliches Register	17
3.3. Inspektionen	18
3.3.1. Gegenstand von Inspektionen.....	18
3.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen	19
3.4. Untersuchungen	19
3.4.1. Gegenstand von Untersuchungen.....	19
3.4.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen	19
3.5. Sanktionen.....	19
4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten.....	21
4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen	21
4.2. Gerichtsanhängige Verfahren.....	22
5. Europäische und internationale Zusammenarbeit	23
5.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Unionsebene, den anderen Vertragsstaaten des EWR und den Drittstaaten.....	23
5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB).....	23
5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR).....	24
Annex I (Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017	27

1. Entwicklungen des Abschlussprüfungsmarktes

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der umfassenden Reform der Abschlussprüferaufsicht wurde auf europäischer Ebene ein neuer Regelungsrahmen geschaffen. Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist seit 17. Juni 2016 anzuwenden. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben, darunter insbesondere die Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, trat am 12. August 2016 das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) mit BGBl. I Nr. 83/2016 in Kraft und dient als Grundlage zur Errichtung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 legte der europäische Gesetzgeber detaillierte Vorschriften fest, um zu gewährleisten, dass Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die erforderliche Qualität aufweisen und die mit diesen Prüfungen betrauten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften strengeren Anforderungen unterliegen. Auch wurde dadurch die Harmonisierung der Abschlussprüferaufsicht in den Mitgliedsstaaten vorangetrieben. Als wesentlicher Bestandteil der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften wurde erneut die Bedeutung der externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen hervorgehoben. Durch die immer weiter fortschreitende Internationalisierung am Abschlussprüfungsmarkt wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten neu organisiert, um in der gesamten Europäischen Union eine anhaltend hohe Qualität der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Dies umfasst verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen sowie die Unterstützung bei Untersuchungen über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die nationalen Aufsichtsbehörden können nunmehr Kollegien einrichten und einander Aufgaben übertragen. Instrumente des Informationsaustausches sind nicht nur auf EU-Aufsichtsbehörden beschränkt, sondern sollen verstärkt auch für solche aus Drittstaaten eingesetzt werden.

Die wichtigsten Ziele der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden vom europäischen Gesetzgeber wie folgt definiert:

- Die Funktion der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse soll klargestellt und genauer definiert werden;
- Die Informationen, die der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem geprüften Unternehmen, den Anlegern und anderen Interessensgruppen zur Verfügung stellt, sollen verbessert werden;
- Die aus Nichtprüfungsleistungen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erwachsenden Interessenskonflikte zu vermeiden;

- Das Risiko potenzieller Interessenskonflikte, die aus dem derzeitigen System, bei dem das geprüfte Unternehmen den Abschlussprüfer auswählt und bezahlt, oder aus der Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen erwachsen, zu vermindern;
- Unternehmen von öffentlichem Interesse die Auswahl und den Wechsel des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zu erleichtern;
- Die Auswahl der für Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Verfügung stehenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zu erweitern;
- Die Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Konsistenz der Regulierung und Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden insbesondere folgende Regelungen in der Abschlussprüfer-Verordnung getroffen (diese beziehen sich jeweils auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse):

- Strengere Vorschriften hinsichtlich der Prüfungshonorare;
- Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen;
- Besondere Vorschriften zur Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft;
- Besondere Vorschriften zur Redepflicht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft;
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung;
- Besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks;
- Zusätzlicher Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft an den Prüfungsausschuss;
- Reformierung des Transparenzberichts von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- Besondere Vorschriften für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft;
- Einführung der externen Rotationspflicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- Einführung von regelmäßigen Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Qualitätssicherung;
- Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Abschlussprüfungsmarkt für Unternehmen von öffentlichem Interesse;
- Einsetzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB“).

1.2. Österreichischer Abschlussprüfungsmarkt

Mit Stichtag 31.12.2017 verfügten in Österreich **66** Abschlussprüfer (Δ 2016: -26,6%-Punkte) und **345** Prüfungsgesellschaften (Δ 2016: -7,0%-Punkte, Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände) über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Insgesamt waren **1.937** (davon 245 ruhend) natürliche Personen beeidete Wirtschaftsprüfer und verfügten **965** (davon 45 ruhend) juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW). Daher verfügten **3,9%** aller aktiven beeideten Wirtschaftsprüfer und **36%** aller aktiven anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. **13** Revisions- bzw. Prüfungsverbände verfügten über eine aufrechte Bescheinigung gem. APAG (Δ 2016: +/-0,0%-Punkte).

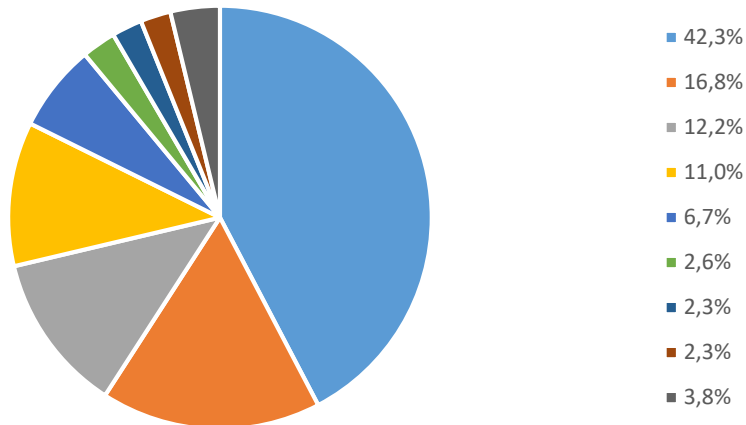
Insbesondere von Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Im Kalenderjahr 2017 führten **22** Prüfungsgesellschaften **345** Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder eines Big-Four Netzwerks (Deloitte, Ernst & Young, PriceWaterhouseCoopers, KPMG) entfielen **82,3%** der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Δ 2016: +0,4%-Punkte).

Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2017 **EUR 33.736.655,30**. Davon entfielen **80,3%** auf Mitglieder eines Big-Four Netzwerks (Δ 2016: +5,3%-Punkte).

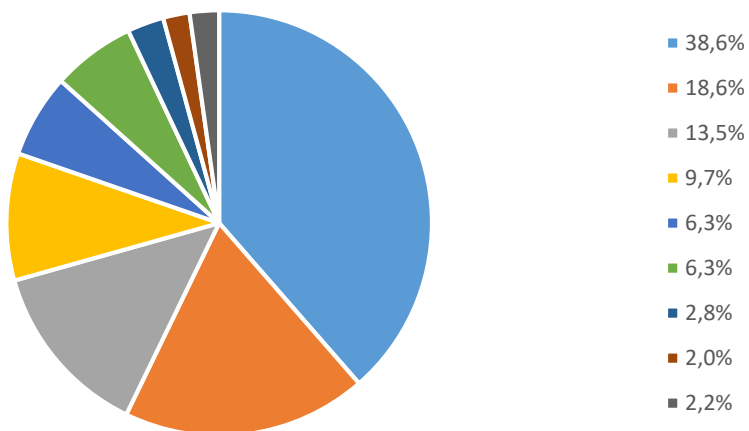
Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellter Revisor ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2017 wurden der APAB **1** Abberufung und **7** Rücktritte gemeldet.

Marktanteile nach Aufträgen und Honorarsummen 2017

Marktanteil (Anzahl)



Marktanteil (Honorar)



Anm.: Prüfungsgesellschaften, die Mitglied desselben Netzwerks sind, wurden zusammengefasst. Die jeweils unterste Kategorie (3,8% bzw. 2,2%) umfasst acht Prüfungsgesellschaften bzw. Netzwerke, deren Marktanteil jeweils bis ein Prozent beträgt.

Abb.2: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt nach Aufträgen und Umsatz

2. Aufbau und Finanzen der APAB

2.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hat die APAB zwei Gruppen eingerichtet:

- Gruppe A „Inspektionen & Untersuchungen (IU)“ verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß §§ 43 ff. APAG und ist auch mit der Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanten Bestimmungen betraut;
- Gruppe B „Recht, Internationales & Qualitätssicherung (RIQ)“ verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB besteht aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. Martin Santer, die aufgrund eines Vorschlags des Aufsichtsrats von der Bundesregierung am 27.09.2016 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden. Die APAB gilt gemäß § 84 Abs. 1 APAG mit der Wirksamkeit der Bestellung des ersten Vorstandes und Aufsichtsrates als errichtet. Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut, folgende Kompetenzverteilung ist vorgesehen:

- **Mag. Peter Hofbauer** (Vorstand mit der Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers): Sprecher des Vorstands, Leiter der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ mit der Primärverantwortung für Inspektionen, Untersuchungen, Marktüberwachung, Controlling und Rechnungswesen;
- **Mag. Martin Santer** (Vorstand mit der Qualifikation Rechtswissenschaften): Leiter der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ mit der Primärverantwortung für Recht, Internationales, Qualitätssicherungsprüfungen, Registrierung, Qualitätsmanagement, Corporate Governance und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, dem Stellvertreter der Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 werden der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen, drei Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundeskanzler und ein Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hat **6**

Sitzungen im Kalenderjahr 2017 abgehalten. Der Aufsichtsrat der APAB wurde mit 8. September 2016 bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende);
- Mag. Johann Moser (Stellvertreter der Vorsitzenden);
- Mag. Marion Ibetsberger, Mag. Florian Nowotny, Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Mag. Christine Sumper-Billinger und Mag. Dr. Matthias Tschirf.

Die „Qualitätsprüfungskommission (QPK)“ dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag des Berufsstands der Abschlussprüfer, genauer der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VÖR) sowie dem Sparkassen-Prüfungsverband (S-PV), vom Aufsichtsrat der APAB für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Qualitätsprüfungskommission hat **11** Sitzungen im Kalenderjahr 2017 abgehalten. Diese fanden in den Räumlichkeiten der APAB statt und wurden von dieser vor- bzw. nachbereitet. Die QPK wurde am 19. Oktober 2016 bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- Mitglieder: Dr. Helmut Czajka, Dr. Michael Groth, Mag. Hans Hammerschmied (Vorsitzender), Mag. Rainer Hassler (Stv. Vorsitzender), Mag. Christian Loicht (Stv. Vorsitzender), Mag. Gerhard Margetich, DI Michael Vertneg
- Ersatzmitglieder: Mag. Stephan Bauer, Mag. Franz Gindl, Mag. Gerhard Helmreich, Mag. Herwig Hierzer, Mag. Helmut Lercher, Mag. Edith Schmit, Mag. Elisabeth Spohn

2.3. Personal

Zum 31.12.2017 beschäftigte die APAB insgesamt **9,5** Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, exkl. dem Vorstand), aufgeteilt auf **2** Mitarbeiter der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“, **4** Mitarbeiter der Gruppe B „Recht, Internationales & Qualitätssicherung“, **1** Teilzeit-Mitarbeiterin zur Vorstandsassistenz sowie **1** Mitarbeiterin zur Gruppenassistenz.

2.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung speist sich aus der öffentlichen Hand und Beiträgen aus dem Berufsstand, wobei diese in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind:

➤ *Fixe Bestandteile:*

- Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: T€ 500 p.a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben.
- Qualitätssicherungsprüfungen: T€ 500 p.a. (jährliche Anpassung entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, erfolgt erstmals für das Jahr 2018) durch die KSW, die VÖR und den SP-V zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.

➤ *Variable Bestandteile:*

- Inspektionen: Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen hat die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung zu erlassen. Der Finanzierungsbeitrag ist von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse einzuheben und bemisst sich nach:
 - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und
 - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Rechnung gestellt wurde.

Die Verordnung der APAB über die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (kurz: APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung - APAB-IFV) ist am 01.06.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar.

- Untersuchungen: Die Finanzierung von Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Basis von Stundensätzen im Anlassfall. Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:
 - die Höhe der Stundensätze für Mitarbeiter der APAB und Sachverständige,
 - die Nebenkosten und
 - die Zahlungsmodalitäten.

Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung - APAB-UKV) ist am 08.08.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar.

- Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren: Gemäß § 21 Abs. 12 APAG hat die APAB durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen dem Budget der APAB zu.

Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung - APAB-VKBV) ist am 16.03.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar.

Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ein, welche dem Bund zufallen.

2.5. Jahresabschluss 2017

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des UGB in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Den vollständigen Jahresabschluss der APAB zum 31. Dezember 2017, geprüft von der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. ist in Annex I dargestellt und ist auch online auf der Homepage der APAB <http://www.apab.gv.at> veröffentlicht.

2.6. Budget 2018

Das Budget der APAB für 2018 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat am 20.10.2017 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar:

Erträge (in T€)

Beitrag BMF (§ 21 Abs. 4 APAG)	500,0
Beitrag KSW, VÖR, S-PV (§ 21 Abs. 3 APAG)	510,3
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE (§ 21 Abs. 2 APAG)	450,0
Verwaltungskostenbeiträge (§ 21 Abs. 12 APAG)	15,0
	1.475,3

Aufwendungen (in T€)

Personalaufwand	1.156,7
Abschreibungen	62,0
Sachaufwand	452,0
	1.670,7

Periodenergebnis (in T€)

- 195,4

Abb.3: Budget der APAB

Anm.: Das negativ geplante Periodenergebnis ist eine Folge des Abbaus des Finanzierungsüberhangs aus Inspektionskostenbeiträgen früherer Perioden.

3. Operative Aufsicht

3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG.

- „Abschlussprüfer“ sind alle berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer und eingetragenen Revisoren, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen
- „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen sowie nicht abschlussprüfungspflichtige Genossenschaften
- „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unternehmen (Anm. Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, wenn sie Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaats zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken, die Österreichische Kontrollbank AG sowie Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

3.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem):
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Mitarbeiterentwicklung
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - Ausreichender Versicherungsschutz
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- Regelungen zur Auftragsabwicklung:
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Auftragsteams
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
 - Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers.

3.2.2. Qualitätssicherungsprüfer

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch einen von der APAB bestellten, anerkannten Qualitätssicherungsprüfer. Dieser hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts hat die APAB durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnung ist am 14.12.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar.

Als Qualitätssicherungsprüfer können sowohl Abschlussprüfer als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- Eine mindestens fünfjährige, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, eingetragener Revisor oder Prüfer des S-PV;
- Spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung;
- Das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen gemäß § 120 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz die Eignung als Qualitätssicherungsprüfer ausschließt;
- Kein Widerruf als Qualitätssicherungsprüfer gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten fünf Jahren;
- Die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- Die Anerkennung mindestens eines Vorstandsmitglieds oder eines Geschäftsführers oder eines Personengeschafters oder eines angestellten Revisors als Qualitätssicherungsprüfer;
- Das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als Qualitätssicherungsprüfer anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt sowie Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, vertretungsbefugter Personengeschafter oder angestellter Revisor der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Per 31.12.2017 waren **101** natürliche Personen und **51** juristische Personen als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt.

3.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer per Bescheid von der APAB auf Antrag des zu überprüfenden Abschlussprüfers und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnung ist am 20.12.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar. Hierzu schlägt der Antragsteller drei Qualitätssicherungsprüfer vor. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer hat die APAB durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnung ist ebenfalls am 20.12.2017 in Kraft getreten und unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar. Im Kalenderjahr 2017 wurden **46** Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gestellt. Es wurden im Kalenderjahr 2017 insgesamt **47** Qualitätssicherungsprüfer bestellt.

Die von den Qualitätssicherungsprüfern erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen;
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2017 wurden von der APAB **118** Bescheinigungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, zu einem großen Teil mit einem Auftrag zur Mängelbeseitigung, erteilt. Es wurden **0** Bescheinigungen versagt, widerrufen oder entzogen.

Neben dem „ordentlichen Verfahren“ der Qualitätssicherungsprüfung kommt noch ein weiteres Verfahren bei Neuaufnahme des Prüfungsbetriebes zur Anwendung:

- Vorläufige Bescheinigung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes:
Sofern ein Antragsteller das erste Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als Revisor bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen. Im Kalenderjahr 2017 wurden von der APAB **13** vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt.

3.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen, zu führen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Homepage unter <http://apab.gv.at/register> für jedermann kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, welche beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018,

in Österreich zum Handel zugelassen sind, zu erteilen. Diese Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, der Qualitätssicherungsprüfungen, der Inspektionen, der Untersuchungen und Sanktionen der APAB¹.

Die KSW und die VÖR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform)
- Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen
- Art der Berufsberechtigung
- Registernummer
- Ansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse
- Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung
- Für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk

Per 31.12.2017 sind **66** Abschlussprüfer und **345** Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Zusätzlich wurde **1** Antrag auf Registrierung als Drittstaats-Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft bei der APAB eingebracht.

3.3. Inspektionen

3.3.1. Gegenstand von Inspektionen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß den §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen. Im Kalenderjahr 2017 wurden **4** Inspektionen bei Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt.

¹ Die APAB kann registrierten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaats als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

3.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Kalenderjahr 2017 wurden folgende wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen festgestellt:

- Mangelnde Dokumentation in den Arbeitspapieren, insbesondere fehlende Unabhängigkeitsbestätigungen
- Fehlende Archivierung der Arbeitspapiere

3.4. Untersuchungen

3.4.1. Gegenstand von Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern.

Im Kalenderjahr 2017 wurde 1 Untersuchung bei einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt.

3.4.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen

Im Kalenderjahr 2017 wurden folgende wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen festgestellt:

- Wie auch aus Qualitätssicherungsprüfungen ersichtlich, werden die geltenden Unabhängigkeitsvorschriften für Abschlussprüfer gem. §§ 271ff. UGB gerade bei kleinen und mittelgroßen Prüfungsbetrieben teilweise nicht gesetzeskonform vollzogen bzw. sind teilweise keine ausreichenden Schutzmaßnahmen in den Prüfungsbetrieben implementiert, um die (Besorgnis der) Befangenheit eines Abschlussprüfers zu erkennen.

3.5. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgende Sanktionen zu verhängen:

- eine Mitteilung an den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
- ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu drei Jahren;
- ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren;
- eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 unterliegen, für die Dauer von bis zu drei Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ausgesprochen wird und
- die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Kalenderjahr 2017 wurden von der APAB **6** Sanktionen verhängt. Dabei wurden Geldstrafen in der Höhe von EUR 400 bis EUR 5.000 verhängt. Gegen **2** Sanktionen wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, beide Rechtsmittelverfahren sind zum 31.12.2017 noch anhängig.

4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats der KSW und das Bundesverwaltungsgericht haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VÖR hinsichtlich Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierlichen Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VÖR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Auch arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VÖR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer oder zum Genossenschaftsrevisor zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft dies der APAB mitzuteilen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere von Bedeutung, da die FMA gemäß Bankwesengesetz sowie Versicherungsaufsichtsgesetz die Anwendung der Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sicherzustellen hat, außerdem ist sie für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Im Kalenderjahr 2017 gab es hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen 0 Mitteilungen seitens der genannten Behörden. Zum Zwecke der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten

Anwendung der Regelungen im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinationstreffen mit der KSW, der VÖR und der FMA durchgeführt.

4.2. Gerichtsanhängige Verfahren

Für die mit Beginn der behördlichen Zuständigkeit der APAB noch nicht abgeschlossenen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Höchstgerichten, in denen die Qualitätskontrollbehörde (QKB) gemäß § 18c Abs. 2 A-QSG Amtsparteistellung innehatte, kommt der APAB diese Amtsparteistellung zu. Dies betraf **1** Verfahren im Kalenderjahr 2017, in dem eine außerordentliche Revision gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts eingebracht und dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs steht in dieser Sache noch aus. Darüber hinaus waren **2** laufende arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätssicherung (AeQ) im Kalenderjahr 2017 anhängig.

Im Kalenderjahr 2017 wurde gegen **2** Straferkenntnisse der APAB Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, beide Rechtsmittelverfahren sind zum 31.12.2017 noch anhängig.

5. Europäische und internationale Zusammenarbeit

5.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Unionsebene, den anderen Vertragsstaaten des EWR und den Drittstaaten

Im Kalenderjahr 2016 wurde der Europäischen Kommission die Benennung der APAB als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a der Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 mitgeteilt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Unionsebene, der anderen Vertragsstaaten des EWR und der Drittstaaten sind im Kalenderjahr 2017 0 Anfragen eingetroffen und auch die APAB hat hinsichtlich dieser Zusammenarbeit 0 andere zuständigen Stellen kontaktiert.

5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („CEAOB“) organisiert. Dieser setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat sowie einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB fünf Untergruppen („sub-groups“) eingerichtet, bei denen die APAB vertreten ist:

- „Enforcement“ (aktives Mitglied)
- „Inspections“ (aktives Mitglied)
- „International Auditing Standards“ (aktives Mitglied)
- “International Equivalence and Adequacy” (passives Mitglied)
- “Market Monitoring” (passives Mitglied)

Im Kalenderjahr 2017 fanden 3 CEAOB Plenary Meetings bei der Europäischen Kommission in Brüssel statt, bei denen die APAB unter Führung von Vorstand Mag. Martin Santer vertreten wurde (22.03.2017, 01.06.2017 und 13.11.2017).

Die Aktivitäten in den Untergruppen umfassten neben regelmäßigen Telefonkonferenzen auch 2 physische Treffen, die auf Einladung von Mitgliedsorganisationen und mit Teilnahme der APAB abgehalten wurden:

- Inspections sub-group: 7.-8. Juni 2017 in Prag
- Enforcement sub-group: 28. Juni 2017 in Helsinki

5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das "IFIAR" wurde am 15. September 2006 durch unabhängige Abschlussprüferaufsichtsbehörden aus 18 verschiedenen Staaten mit Sitz in Tokio gegründet. Das IFIAR fokussiert sich dabei auf folgende Tätigkeitsbereiche:

- Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarkts und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen/Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungs-Regulierung;
- Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung.

Die APAB ist seit Februar 2017 Mitglied und hat im Kalenderjahr 2017 am IFIAR „Plenary Meeting“ sowie dem IFIAR „Enforcement Workshop“ vom 4.-6. April 2017 in Tokio teilgenommen. Darüber hinaus ist die APAB aktives Mitglied der „Investor and Other Stakeholders Working Group“.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Executive Summary der Kennzahlen des Abschlussprüfungsmarkts und der APAB	2
2	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt nach Aufträgen und Umsatz	8
3	Budget der APAB	13

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017